

**Dekret 1 über die Umsetzung der Leistungsanalyse**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 2. Juni 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 24. Juni bzw. 1. Juli 2014
	<b>Dekret 1 über die Umsetzung der Leistungsanalyse</b>				
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>				
	<b>I.</b>				
	1. Der Erlass SAR <a href="#">221.150</a> (Dekret über die Verfahrenskosten [Verfahrenskostendekret, VKD] vom 24. November 1987) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:				
<p><b>§ 15</b> 1. Strafbefehlsverfahren</p> <p><sup>1</sup> Die Gebühr für das Strafbefehlsverfahren einschliesslich des Vorverfahrens beträgt Fr. 39.– bis Fr. 1'560.–.</p>	<p><b>§ 15</b> 1. Strafbefehlsverfahren <u>und Anklagen</u></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühr für das Strafbefehlsverfahren einschliesslich des Vorverfahrens beträgt <u>inklusive der Kanzleiaufwendungen</u> Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Gebühr für Anklagen einschliesslich des Vorverfahrens und <u>inklusive der Kanzleiaufwendungen</u> beträgt Fr. 300.– bis Fr. 15'000.–.</p>				

Kein Ergebnis aus den Beratungen hervorgegangen.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 2. Juni 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 24. Juni bzw. 1. Juli 2014
<p><sup>2</sup> Für die Tatbestandsaufnahme durch die Kantonspolizei bei Strassenverkehrsunfällen werden dabei pauschal berechnet:</p> <p>a) bei Einsätzen bis drei Stunden Dauer:</p> <p>1. am Tag (Einsatzbeginn ab 6.00 Uhr): Fr. 310.–</p> <p>2. in der Nacht (Einsatzbeginn ab 20.00 Uhr): Fr. 390.–</p> <p>b) bei Einsätzen über drei Stunden Dauer:</p> <p>1. am Tag (Einsatzbeginn ab 6.00 Uhr): Fr. 420.–</p> <p>2. in der Nacht (Einsatzbeginn ab 20.00 Uhr): Fr. 520.–</p> <p>c) für den Beizug der Unfallgruppe zusätzlich Fr. 520.–</p> <p><sup>3</sup> Im Jugendstrafverfahren beträgt die Gebühr Fr. 26.– bis Fr. 104.–.</p>	<p><sup>3</sup> Im Jugendstrafverfahren beträgt die Gebühr <u>inklusive der Kanzleiaufwendungen</u> Fr. 30.– bis Fr. 150.–.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 2. Juni 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 24. Juni bzw. 1. Juli 2014
<p><b>§ 17</b> 3. Verfahren vor Bezirksgericht</p> <p><sup>1</sup> Die Gerichtsgebühr für das Strafverfahren vor dem Einzelgericht oder vor dem Bezirksgericht einschliesslich des Vorverfahrens beträgt Fr. 150.– bis Fr. 6'500.–.</p> <p><sup>2</sup> Für die Tatbestandsaufnahme durch die Kantonspolizei bei Strassenverkehrsunfällen werden dabei pauschal berechnet:</p> <p>a) bei Einsätzen bis drei Stunden Dauer:</p> <p>1. am Tag (Einsatzbeginn ab 6.00 Uhr): Fr. 310.–</p> <p>2. in der Nacht (Einsatzbeginn ab 20.00 Uhr): Fr. 390.–</p> <p>b) bei Einsätzen über drei Stunden Dauer:</p> <p>1. am Tag (Einsatzbeginn ab 6.00 Uhr): Fr. 420.–</p> <p>2. in der Nacht (Einsatzbeginn ab 20.00 Uhr): Fr. 520.–</p>	<p><sup>1</sup> Die Gerichtsgebühr für das Strafverfahren vor dem Einzelgericht oder vor dem Bezirksgericht __ beträgt Fr. 150.– bis Fr. 6'500.–.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 2. Juni 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 24. Juni bzw. 1. Juli 2014
<p>c) für den Beizug der Unfallgruppe zusätzlich Fr. 520.–</p> <p><sup>3</sup> Im Jugendstrafverfahren vor dem Jugendgericht beträgt die Gebühr Fr. 39.– bis Fr. 390.–.</p>	<p><sup>3</sup> Im Jugendstrafverfahren <u>   </u> beträgt die Gebühr Fr. 40.– bis Fr. 400.–.</p>				
<p><b>4. Kosten der eingestellten Strafuntersuchung</b></p>	<p><b>4. Kosten bei <u>Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen</u></b></p>				
<p><b>§ 32</b> Gebühr für das Vorverfahren</p> <p><sup>1</sup> Hat der Beschuldigte oder der Anzeiger die Kosten einer eingestellten Strafuntersuchung zu tragen, kann der Staatsanwalt bzw. der Jugendanwalt für die Durchführung des Verfahrens eine Gebühr von Fr. 26.– bis Fr. 390.– bzw. eine solche von Fr. 13.– bis Fr. 65.– verlangen und für die Einstellungsverfügung eine Kanzleigebühr gemäss § 25 erheben.</p>	<p><sup>1</sup> <u>Kostenpflichtigen Beschuldigten, Privatklägern oder antragstellenden Personen kann die Staatsanwaltschaft mit dem Erlass einer Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung eine Gebühr von Fr. 200.– bis Fr. 10'000.– inklusive der Kanzleiaufwendungen auferlegen.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Im Jugendstrafverfahren beträgt die Gebühr inklusive der Kanzleiaufwendungen Fr. 30.– bis Fr. 150.–.</u></p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 2. Juni 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 24. Juni bzw. 1. Juli 2014
	2. Der Erlass SAR <a href="#">405.110</a> (Dekret über die Schuldienste vom 29. April 1986) (Stand 1. Juli 2009) wird wie folgt geändert:				
<p><b>§ 1</b> Kern- und Zusatzleistungen</p> <p><sup>1</sup> Die in diesem Dekret genannten Kernleistungen werden im Leistungsauftrag näher definiert. Sie werden unentgeltlich erbracht.</p> <p><sup>2</sup> Zusatzleistungen haben einen inhaltlichen, strukturellen oder thematischen Zusammenhang mit den Kernleistungen der Beratungsdienste. Sie sind kostenpflichtig.</p>	<p><sup>1</sup> Die in diesem Dekret genannten Kernleistungen werden im Leistungsauftrag näher definiert. <u>Ein Grundangebot an Kernleistungen wird unentgeltlich erbracht.</u></p> <p><sup>2</sup> Zusatzleistungen haben einen inhaltlichen, strukturellen oder thematischen Zusammenhang mit den Kernleistungen der Beratungsdienste. Sie sind <u>zu Vollkosten deckenden Preisen anzubieten, soweit sie nicht gegenüber dem Kanton erbracht werden.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>In sozialen Härtefällen kann das Departement auf Gesuch hin die Kostenpflicht reduzieren oder erlassen.</u></p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 2. Juni 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 24. Juni bzw. 1. Juli 2014
<p><b>§ 8</b> Kernleistungen</p> <p><sup>1</sup> Die Kernleistungen in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sind bezogen auf Fragen zur Wahl der Ausbildung, des Berufs, des Studiums sowie der beruflichen Weiterbildung und Neuorientierung. Sie umfassen:</p>		<p><u>Prüfungsantrag</u> Die Kostenpflicht für das ganze Angebot der Laufbahnberatung (inkl. unentgeltlichen Kernleistungen im Sinne des Grundangebots) für Erwachsene soll geprüft werden (Vollkosten an Leistungsnehmer verrechnen).</p> <p><i>(BKS)</i></p> <p><u>Prüfungsantrag</u> Die Angaben des Departements in der Botschaft stimmen nicht mit den nachträglich der Kommission BKS übermittelten Berechnungen der BDAG (Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau) überein. Das Departement soll mit der BDAG das Gespräch suchen. Die Berechnungsgrundlagen sollen klar aufgezeigt, die Höhe der Einsparungsmöglichkeit korrekt ausgewiesen und die entsprechenden Folgen dargelegt werden.</p>	<p><u>Zustimmung Prüfungsantrag BKS</u></p> <p><u>Zustimmung Prüfungsantrag BKS</u></p>	<p>Entgegennahme</p> <p>Entgegennahme</p>	<p>Zustimmung Prüfungsantrag BKS</p> <p>Zustimmung Prüfungsantrag BKS</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 2. Juni 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 24. Juni bzw. 1. Juli 2014
<p>a) Information, Beratung und spezifische Ausbildung für Einzelpersonen oder Gruppen;</p> <p>b) präventive Informations- und Aufklärungsarbeit sowie Information von Institutionen und Behörden als Ansprechpartner in Fragen zu Bildung, Beruf und Arbeit;</p> <p>c) interinstitutionelle Zusammenarbeit, insbesondere im Erwerbslosenbereich.</p>	<p><sup>1bis</sup> <u>Das unentgeltliche Grundangebot bei Einzelberatungen beschränkt sich auf Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr sowie auf Personen ohne abgeschlossene Erstausbildung.</u></p>	<p><i>(BKS; Prüfungsantrag bezieht sich auf die Massnahmen 320-01 und 320-02 und betrifft somit auch § 8 Abs. 3)</i></p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014</b>	<b>Abweichende Anträge der Fachkommissionen</b> <i>Kommentar kursiv</i>	<b>Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 2. Juni 2014</b> <i>Kommentar kursiv</i>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom 24. Juni bzw. 1. Juli 2014</b>
<p><sup>2</sup> Die Kernleistungen in der schul- und jugendpsychologischen Beratung an der Sekundarstufe II sind bezogen auf Fragen zu Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie auf psychische oder psychosoziale Schwierigkeiten, die sich im Umfeld einer Ausbildung oder Arbeitsstelle manifestieren oder sich darauf auswirken. Sie umfassen:</p> <p>a) Einzelfall- und gruppenorientierte Beratung sowie klientenbezogene Beurteilungen, Behandlungen und Begleitungen;</p> <p>b) präventive Aufklärungsarbeit, Beratung von Berufsbildungsverantwortlichen, Instanzen der Schule und Behörden in Konflikt- und Krisensituationen sowie in lern- und entwicklungspsychologischen Fragen.</p>					

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 2. Juni 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 24. Juni bzw. 1. Juli 2014
<p><sup>3</sup> Die Kernleistungen in der Beratung von Lehrpersonen und Mitgliedern von Schulleitungen sind bezogen auf die Bewältigung von Schwierigkeiten, die im Berufsfeld der genannten Zielgruppen auftreten oder sich darauf auswirken. Sie umfassen:</p> <p>a) Einzelfall- und gruppenorientierte Beratung sowie Behandlung und Begleitung umfassen;</p> <p>b) Beratung in Konflikt- und Krisensituationen und präventive Aufklärungsarbeit.</p>	<p>a) <u>Einzelfallorientierte</u> Beratung ___;</p> <p><sup>4</sup> <u>Das unentgeltliche Grundangebot in der Beratung ist auf drei Beratungssitzungen à maximal 90 Minuten pro Leistungsbezügerin beziehungsweise Leistungsbezüger begrenzt.</u></p>	<p><u>Prüfungsantrag</u> Im Bereich der Lehrpersonenberatung sollen weitere Einsparungen und deren allfällige Folgen aufgezeigt werden.</p> <p><i>(BKS)</i></p>	<p><u>Zustimmung Prüfungsantrag BKS</u></p>	<p>Entgegennahme</p>	<p>Zustimmung Prüfungsantrag BKS</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 2. Juni 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 24. Juni bzw. 1. Juli 2014
	3. Der Erlass SAR <a href="#">661.110</a> (Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:				
<p><b>§ 1</b></p> <p><sup>1</sup> Für Amtshandlungen von Behörden, Beamten und Angestellten des Staates werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen Fr. 10.– bis Fr. 20'000.–</p>	<p>a) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen Fr. 10.– bis Fr. 40'000.–</p>	<p><u>Prüfungsantrag zu Massnahme 605-03</u></p> <p>Die Auswirkungen eines Verzichts auf eine Obergrenze bei Gebühren für die Behandlung von Gesuchen zur Erteilung einer Baubewilligung sind zu prüfen.</p> <p>(UBV)</p>	<p>Zustimmung Prüfungsantrag UBV</p>	<p>Entgegennahme</p>	<p>Zustimmung Prüfungsantrag UBV</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 2. Juni 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 24. Juni bzw. 1. Juli 2014
<p>b) Ausübung von Aufsichts-, Kontroll- und Vollstreckungsfunktionen Fr. 20.– bis Fr. 30'000.–</p> <p>c) Abnahme von Staatsprüfungen Fr. 100.– bis Fr. 3'500.–</p> <p>d) amtliche Bescheinigungen und Ausfertigungen Fr. 2.– bis Fr. 500.–</p> <p>e) besondere Aufwendungen bei der Behandlung von Beitragsgesuchen Fr. 50.– bis Fr. 1'000.–</p>	<p>f) <u>Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen; ausgenommen sind einfache Informationen ohne besonderen Aufwand</u> Fr. 50.– bis 5'000.–</p> <p>g) <u>kantonale Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren, wenn die Gebühren Privaten weiterverrechnet werden können</u> Fr. 300.– bis 5'000.–</p>	<p><u>streichen (lit. f)</u> <i>(UBV; Massnahme 605-1 abgelehnt)</i></p>	<p><u>streichen (lit. f)</u> <i>(Zustimmung Antrag UBV)</i></p>	<p>Festhalten (am Entwurf RR)</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014</b>	<b>Abweichende Anträge der Fachkommissionen</b> <i>Kommentar kursiv</i>	<b>Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 2. Juni 2014</b> <i>Kommentar kursiv</i>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom 24. Juni bzw. 1. Juli 2014</b>
<p><sup>2</sup> Für die Benützung öffentlicher Anstalten und Einrichtungen sind folgende Gebühren zu entrichten:</p> <p>a) Kantonsbibliothek, Denkmäler, Sammlungen (Besondere Dienstleistungen, die der Bibliothek nach Aufwand verrechnet werden, werden der Benutzerin oder dem Benutzer berechnet.) Fr. 2.– bis Fr. 100.–</p> <p>b) Staatsarchiv Fr. 20.– bis Fr. 200.–</p> <p>c) Turn- und Sportanlagen Fr. 20.– bis Fr. 2'000.–</p> <p>d) andere öffentliche Gebäude, sofern die Benützung nicht ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entspricht Fr. 20.– bis Fr. 2'000.–</p> <p>e) Parkplätze Fr. 1.– bis Fr. 2'000.–</p> <p>f) Bewilligungspflichtige Benutzung des Kantonsstrassenareals Fr. 20.– bis Fr. 50'000.–</p> <p>Die Gebühren richten sich</p>					

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014</b>	<b>Abweichende Anträge der Fachkommissionen</b> <i>Kommentar kursiv</i>	<b>Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 2. Juni 2014</b> <i>Kommentar kursiv</i>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom 24. Juni bzw. 1. Juli 2014</b>
nach den marktüblichen Ansätzen. Bei besonders aufwendigen Projekten kann die Gebühr nach Massgabe des Umfangs und der Intensität der Nutzung über den angegebenen Rahmen hinaus erhöht werden.					
	4. Der Erlass SAR <a href="#">764.110</a> (Wassernutzungsabgabendeckret [WnD] vom 18. März 2008) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 2. Juni 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 24. Juni bzw. 1. Juli 2014
	<p><b>§ 3a</b> <u>Bezug hydrometrischer Daten</u></p> <p><sup>1</sup> Der Bezug publizierter Daten ist gebührenfrei. Eine weitergehende Aufbereitung der Daten und der Bezug besonderer Datenprodukte und Datenformate wird nach Aufwand verrechnet. Die Gebühr beträgt Fr. 20.– bis Fr. 2'000.–.</p>	<p><u>streichen</u> <i>(UBV; Massnahme 625-03 abgelehnt)</i></p> <p><u>Prüfungsantrag zu Massnahme 625-03</u></p> <p>1. Inwiefern fallen die vorgesehenen Massnahmen unter das Geoinformationsgesetz (GeolG, SR 510.62)? Können weitere rechtliche Probleme auftreten? 2. Lassen sich diese Massnahmen mit dem Grundsatz der Kostenlosigkeit der Dienstleistungen unter den Gemeinwesen vereinbaren? <i>(UBV)</i></p>	<p><u>Zustimmung Entwurf Regierungsrat</u> <i>(Ablehnung Antrag UBV)</i></p> <p><u>Ablehnung Prüfungsantrag UBV</u></p> <p><i>Fragen wurden vom Departement BVU mit Fact Sheet vom 6. Mai 2014 beantwortet.</i></p>	<p>Festhalten (am Entwurf RR)</p> <p>Ablehnung (bzw. Zustimmung zu KAPF)</p>	<p>Ablehnung Prüfungsantrag UBV</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 2. Juni 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 24. Juni bzw. 1. Juli 2014
<p><b>§ 11</b> Tarif</p> <p><sup>1</sup> Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt</p> <p>a) bei einer Berechnung über die Pumpenleistung</p> <p>1. für industrielles und gewerbliches Brauchwasser Fr. 150.– pro l/s</p> <p>2. Verdunstungskühlung Fr. 6'000.– pro l/s</p> <p>3. Durchlaufkühlung Fr. 100.– pro l/s</p> <p>4. bodenabhängige landwirtschaftliche Nutzung Fr. 50.– pro l/s</p> <p>5. andere Nutzungsarten Fr. 100.– pro l/s</p> <p>b) bei einer Berechnung über den effektiven Verbrauch für</p> <p>1. industrielles und gewerbliches Brauchwasser Fr. 0.015 pro m<sup>3</sup></p>	<p>1. für industrielles und gewerbliches Brauchwasser <u>Fr. 225.–</u> pro l/s</p> <p>2. Verdunstungskühlung <u>Fr. 9'000.–</u> pro l/s</p> <p>3. Durchlaufkühlung <u>Fr. 150.–</u> pro l/s</p> <p>4. bodenabhängige landwirtschaftliche Nutzung <u>Fr. 75.–</u> pro l/s</p> <p>5. andere Nutzungsarten <u>Fr. 150.–</u> pro l/s</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>	<p><u>Ablehnung (Beibehaltung geltendes Recht für Abs. 1)</u></p> <p><i>(UBV; Massnahme 625-04 abgelehnt)</i></p>	<p><u>Ablehnung (Beibehaltung geltendes Recht für Abs. 1)</u></p> <p><i>(Zustimmung Antrag UBV)</i></p>	<p>Festhalten (am Entwurf RR)</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 2. Juni 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 24. Juni bzw. 1. Juli 2014
<p>2. Durchlaufkühlung Fr. 0.010 pro m<sup>3</sup></p> <p>c) bei Entnahmen mit einem Druckfass für</p> <p>1. industrielles und gewerbliches Brauchwasser Fr. 1.– pro m<sup>3</sup></p> <p>2. bodenabhängige landwirtschaftliche Nutzung Fr. 0.50 pro m<sup>3</sup></p> <p>3. andere Nutzungsarten Fr. 1.– pro m<sup>3</sup></p> <p>d) für Weiher ab einer Fläche von 100 m<sup>2</sup> Fr. 0.40 pro m<sup>2</sup></p> <p>1. für Fischzuchtanlagen Fr. 1.20 pro m<sup>2</sup></p> <p><sup>2</sup> Folgende Nutzungen des Oberflächenwassers sind gebührenfrei:</p> <p>a) Nutzung von Wasser für Weiher unter 100 m<sup>2</sup>,</p> <p>b) Nutzung von Wasser für Naturschutzweiher gemäss Kulturlandplanung,</p> <p>c) Wasserentnahmen für den Wärmeentzug,</p>	<p>d) für Weiher ab einer Fläche von 100 m<sup>2</sup> <u>Fr. 0.50</u> pro m<sup>2</sup></p> <p>1. für Fischzuchtanlagen <u>Fr. 1.50</u> pro m<sup>2</sup></p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 2. Juni 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 24. Juni bzw. 1. Juli 2014
d) Wasserentnahmen für den museums-mässigen Betrieb von ehemaligen Mühlen und Sägereien.					
<p><b>§ 18</b> Reduktion der Nutzungsgebühr</p> <p><sup>1</sup> Zweckverbände, Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige und staatliche Anstalten bezahlen die Hälfte der Nutzungsgebühr. Von dieser Gebührenreduktion ausgenommen sind Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern und Gemeinschaftsanlagen.</p>	<p><b>§ 18 Aufgehoben.</b></p>	<p><u>Ablehnung (Beibehaltung geltendes Recht)</u></p> <p><i>(UBV; Massnahme 620-03 abgelehnt)</i></p>	<p><u>Zustimmung zur Aufhebung gemäss Entwurf Regierungsrat</u></p> <p><i>(Ablehnung Antrag UBV)</i></p>	<p>Festhalten (am Entwurf RR bzw. Zustimmung zu Antrag KAPF)</p>	
<p><b>§ 19</b> Übergangsrecht</p> <p><sup>1</sup> Die Abgabentarife dieses Dekrets kommen bei den im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehenden Nutzungsrechten nur zur Anwendung, wenn diese ausdrücklich eine Anpassungsklausel an künftiges kantonales Recht enthalten.</p>					

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014</b>	<b>Abweichende Anträge der Fachkommissionen</b> <i>Kommentar kursiv</i>	<b>Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 2. Juni 2014</b> <i>Kommentar kursiv</i>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom 24. Juni bzw. 1. Juli 2014</b>
<p><sup>2</sup> Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Dekrets sind bei bestehenden Nutzungen von unterirdischen Gewässern Einrichtungen zur Messung des bezogenen Wassers bei den Entnahmeverrichtungen zu installieren. Bis zum Vorliegen der Messergebnisse eines vollen Kalenderjahrs wird für die Bestimmung der jährlichen Nutzungsgebühr ein dauernder Betrieb mit einem Viertel der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung angenommen. Fehlen bei bestehenden Nutzungen nach 4 Jahren seit Inkrafttreten dieses Dekrets die Messergebnisse eines vollen Kalenderjahrs, wird für die Bestimmung der jährlichen Nutzungsgebühr ein Dauerbetrieb mit der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung angenommen. Die gleiche Regelung gilt, wenn nach Ablauf eines vollen Kalenderjahrs seit der Betriebsaufnahme von neuen Nutzungen keine Messergebnisse vorliegen.</p>					

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 2. Juni 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 24. Juni bzw. 1. Juli 2014
	<p><sup>3</sup> <u>Bei Änderungen dieses Dekrets, welche die Gebühren für die Wassernutzung betreffen, findet das neue Recht Anwendung, soweit die Nutzung unter neuem Recht erfolgt. Für die Festsetzung von Verwaltungsgebühren, die den Aufwand der Verwaltung abgelten, gilt das Recht zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs.</u></p>	<p><u>streichen</u> <i>(UBV; Massnahmen 620-03 und 625-03 abgelehnt)</i></p>	<p><u>Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat</u> <i>(Ablehnung Antrag UBV)</i></p>	<p>Festhalten (am Entwurf RR)</p>	
	<p>5. Der Erlass SAR <a href="#">931.110</a> (Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau [Walddekret, AWaD] vom 3. November 1998) (Stand 1. Januar 2003) wird wie folgt geändert:</p>				
<p><b>§ 4</b> Beiträge an die Leistungen der Forstreviere</p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge an die Aufwendungen für Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster werden jährlich ausgerichtet und betragen</p>	<p><sup>1</sup> <u>Der Grosse Rat beschliesst im Rahmen des Globalbudgets die Gesamtsumme der Beiträge an die Aufwendungen für Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster.</u></p>	<p><u>Ablehnung (Beibehaltung geltendes Recht für § 4)</u> <i>(UBV; Massnahme 645-01 abgelehnt)</i></p>	<p><u>Ablehnung (Beibehaltung geltendes Recht für § 4)</u> <i>(Zustimmung Antrag UBV)</i></p>	<p>Festhalten (am Entwurf RR)</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 2. Juni 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 24. Juni bzw. 1. Juli 2014
<p>a) 10 Franken pro Hektare für Waldungen, die gemäss § 27 AWaG zwingend zu einem von einer Försterin oder einem Förster geleiteten Betrieb gehören;</p> <p>b) 15 Franken pro Hektare für die übrigen Waldungen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Beiträge der Teuerung anpassen.</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> <u>Die Beiträge werden als leistungsbezogene Pauschalen ausgerichtet.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Massgebend für die Bemessung der Beiträge sind namentlich die Waldflächen, die Anzahl Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die Holznutzungen sowie die Einwohnerzahl der Gemeinden, in denen die Revierförsterin oder der Revierförster für die Betreuung des kleinflächigen Waldeigentums gewählt ist.</u></p> <p><sup>4</sup> <u>Der Regierungsrat regelt die Höhe der Ansätze durch Verordnung.</u></p>				

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 2. April 2014</b>	<b>Abweichende Anträge der Fachkommissionen</b> <i>Kommentar kursiv</i>	<b>Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 2. Juni 2014</b> <i>Kommentar kursiv</i>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom 24. Juni bzw. 1. Juli 2014</b>
	<b>II.</b>				
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen unter Ziff. I.				
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin				